



Leitfaden

Erarbeitung und Revision von Prüfungsordnungen eidgenössischer Prüfungen

SBFI, Juli 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Impressum

Herausgeber:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Ressort Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
info.hbb@sbfi.admin.ch

Layout:

SBFI

Publikationsdatum:

7. überarbeitete Version, 2025

Bezugsadresse:

<https://www.sbfi.admin.ch/de/erarbeitung-und-revision-einer-pruefungsordnung>

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zu den eidgenössischen Prüfungen.....	5
1.1 Die Prüfungsordnung als Grundlage für die Positionierung der eidgenössischen Prüfungen ...	5
1.2 Rolle und Aufgaben der Akteure bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen	6
1.2.1 Trägerschaft einer Prüfungsordnung	6
1.2.2 Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation SBFI.....	7
2 Erarbeitung einer Prüfungsordnung	8
2.1 Erarbeitungsprozess für eine Prüfungsordnung	8
2.2 Vorabklärungen.....	9
2.3 Phase 1: Projektbeginn und Subventionsgesuch	10
2.4 Phase 2: Erarbeitung des Qualifikationsprofils.....	11
2.5 Phase 3: Erarbeitung von Prüfungsordnung und Wegleitung	12
2.6 Phase 4: Ausschreibung und Genehmigung	13
2.7 Einstufung in den NQR Berufsbildung	14
2.8 Beschleunigter Prozess	14
3 Revision von Prüfungsordnungen.....	16
3.1 Totalrevision.....	17
3.2 Teilrevision.....	17
3.3 Kleine Anpassungen.....	17
4 Links.....	18

Vorwort

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation auf Sekundarstufe II können eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen ablegen. Damit lässt sich ein eidgenössischer Abschluss auf der nicht-hochschulischen Tertiärstufe erwerben.

Prüfungsordnungen sind die rechtliche Grundlage einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung und gleichzeitig ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Abschlusses auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts abgestimmt und die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse sowie ein hoher Innovationsrhythmus gewährleistet sind. Die Erarbeitung einer neuen und die Revision einer bestehenden Prüfungsordnung erfolgen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA), welche jeweils die Trägerschaft einer eidgenössischen Prüfung bilden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi begleitet diese Prozesse und stellt dabei die Qualität sowie die Einhaltung der Bildungssystematik sicher.

Dieser Leitfaden erläutert das Verfahren der Entwicklung von neuen und der Revision von bestehenden Prüfungsordnungen für eidgenössische Prüfungen. Er erklärt den Ablauf der verschiedenen Phasen bis zur Genehmigung einer Prüfungsordnung, beschreibt die Rollen der beteiligten Akteure und die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen. Je nach Ausgangslage variieren die einzelnen Phasen in ihrer konkreten Ausgestaltung und Dauer. Der vorliegende Leitfaden dient als Hilfsmittel, ersetzt aber nicht die enge Begleitung durch das SBFi. Es ist deshalb unerlässlich, vor dem Projektbeginn mit dem SBFi Kontakt aufzunehmen.

Um die Inhalte des vorliegenden Leitfadens auf die Bedürfnisse der Prüfungsträgerschaften abzustimmen, wurden verschiedene Vertreterinnen und Vertreter von OdA in die Erarbeitung der Inhalte des Leitfadens einbezogen. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement zugunsten der höheren Berufsbildung.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

1 Allgemeines zu den eidgenössischen Prüfungen

Die Ausführungen dieses Leitfadens stützen sich auf die rechtlichen Grundlagen von Artikel 26–28 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 23–27 der Verordnung vom 19. November 2003² über die Berufsbildung (BBV).

1.1 Die Prüfungsordnung als Grundlage für die Positionierung der eidgenössischen Prüfungen

Eidgenössische Anerkennung eines Abschlusses

Die höhere Berufsbildung baut neben einem Abschluss auf Sekundarstufe II auf der einschlägigen beruflichen Praxis auf. Die Ausbildung ist kompetenz- und arbeitsmarktorientiert. Gefördert werden das anwendungsbezogene Lernen, die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus. Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung prüfen, ob die Kandidierenden über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Mit der eidgenössischen Anerkennung wird der Titel eines solchen Berufsabschlusses in den Amtssprachen geschützt und die Inhaberinnen und Inhaber werden in einem zentralen Register eingetragen.

Der Unterschied zwischen eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Berufsprüfungen ermöglichen Berufsleuten eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung nach der beruflichen Grundbildung in einem Beruf. Sie setzen neben einem Abschluss auf der Sekundarstufe II eine mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Berufsfeld voraus. Der Fachausweis ist in der Regel eine Zulassungsbedingung für die höhere Fachprüfung.

Höhere Fachprüfungen qualifizieren einerseits Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld. Andererseits bereiten sie die Absolvierenden auf das Leiten eines Unternehmens vor. Diese Prüfungen werden auch von Universitäts- und Fachhochschulabsolvierenden genutzt, um fachliche Qualifikationen zu vertiefen und auszuweiten.

Existiert in einem Fachgebiet sowohl eine eidgenössische Berufs- als auch eine eidgenössische höhere Fachprüfung, entspricht die höhere Fachprüfung einem höheren Anforderungsniveau (Art. 23. Abs. 1 BBV).

Positionierung der eidgenössischen Prüfungen innerhalb des schweizerischen Bildungssystems

Die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bilden zusammen mit den höheren Fachschulen und den Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, ETH und Universitäten) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems (siehe Abbildung).

Die eidgenössischen Berufsprüfungen bauen auf den beruflichen Qualifikationen der Sekundarstufe II auf, höhere Fachprüfungen in der Regel auf Abschlüssen der Tertiärstufe. Eine qualitativ hochstehende Prüfungsordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung der Berufs- und höheren Fachprüfungen innerhalb der betroffenen Branche, aber auch im nationalen und internationalen Umfeld. Sie dient zusammen mit der dazugehörigen Wegleitung als zentrales Grundlagendokument für die Einstufung des Abschlusses im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Der NQR Berufsbildung stellt die Vergleichbarkeit und die Positionierung der Abschlüsse innerhalb von Europa sicher. Weitere Informationen zum NQR und die Unterlagen für eine Einstufung finden Sie [hier](#).

¹ SR 412.10

² SR 412.101

Qualitätsentwicklung

Prüfungsordnungen sind im Sinne von Artikel 8 BBG ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Abschlusses handlungskompetenzorientiert, in der gesamten Schweiz vergleichbar und auf die Ansprüche des Arbeitsmarkts abgestimmt sind sowie gegebenenfalls internationale Standards und Anforderungen an die Berufsausübung berücksichtigen.

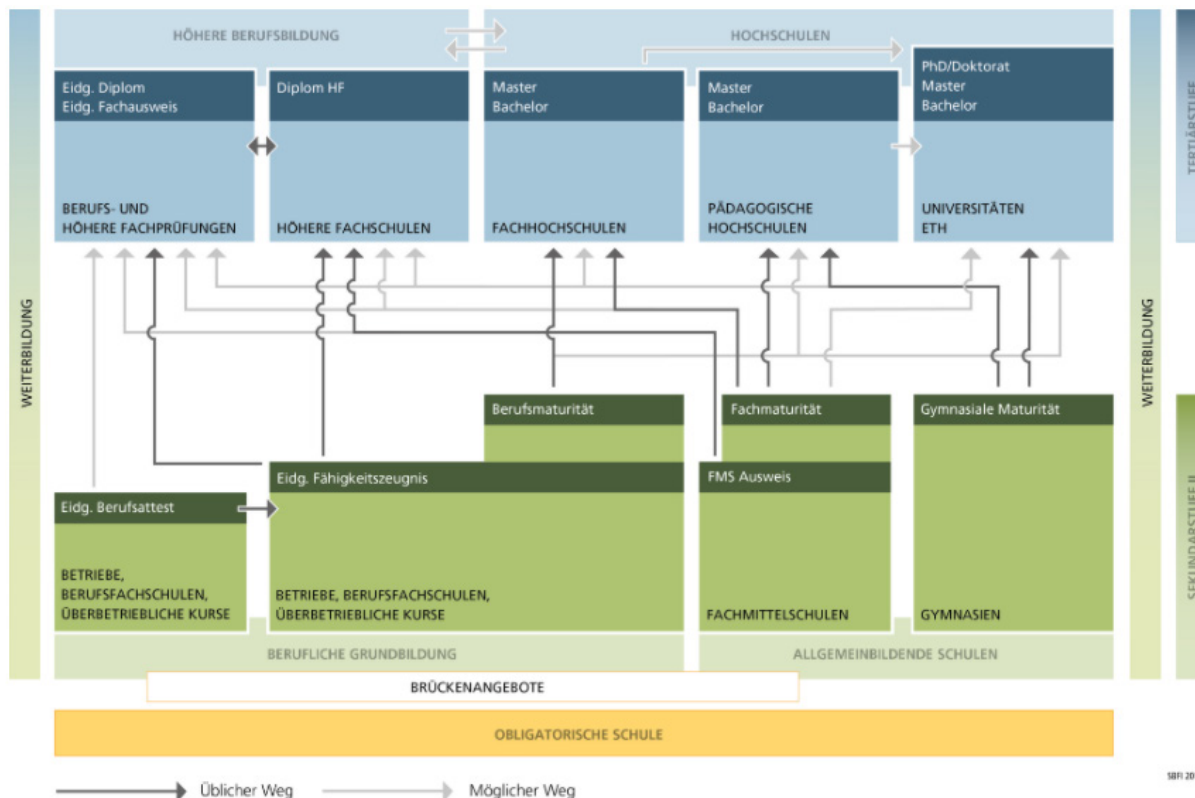


Abbildung 1: Bildungssystem der Schweiz (SBFI, 2019)

1.2 Rolle und Aufgaben der Akteure bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen

1.2.1 Trägerschaft einer Prüfungsordnung

Antrag auf Genehmigung einer Prüfungsordnung stellt eine Trägerschaft. Sie setzt sich aus einer oder mehreren Organisationen der Arbeitswelt (OdA)³ zusammen, wobei es bezüglich der Rechtsform einer Trägerschaft keine bestimmten Vorschriften gibt (Art. 28 Abs. 2 BBG und Art. 24 Abs. 1 BBV). In der Trägerschaft müssen die wichtigsten repräsentativen Organisationen der betroffenen Branche vertreten sein, insbesondere auch die für die Branche wichtigen Arbeitgeberorganisationen⁴. Die Trägerschaft ist zuständig für das Angebot und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sowie für die Entwicklung, Verteilung und die regelmässige Aktualisierung der Prüfungsordnung. Sie muss in der Lage sein, ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 2 Bst. c BBV). Organisationen, die einen Bezug zur entsprechenden Prüfung haben, ist die Möglichkeit einzuräumen der Trägerschaft beizutreten (Art. 24 Abs. 3 BBV). Diese müssen aber auch Rechte und Pflichten im Verhältnis zu ihrer Grösse und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übernehmen (Art. 24 Abs. 4 BBV).

³ Gemäss Art. 1 BBG gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung als OdA, wobei sie in der Regel gesamtschweizerisch und landesweit tätig sein müssen (Art. 1 BBV). Rein schulisch ausgerichtete Organisationen sind keine OdA (Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 15. September 2005 [HA/2004-28] E. 6.7).

⁴ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [B-2184/2006] E. 8.

Vor dem Projektbeginn bestimmt die Trägerschaft eine Projektorganisation. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter führt das Projekt und ist Ansprechpartner des SBFI.

Hinweis:

Die Trägerschaft kann auch nach der Genehmigung einer Prüfungsordnung erweitert werden.

1.2.2 Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation SBFI

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ist die Genehmigungsinstanz⁵ und begleitet die Entwicklung und Revision einer Prüfungsordnung. Es beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine eidgenössische Prüfung gegeben sind (Art. 25 BBV), stellt die Einhaltung der Bildungssystematik sicher, überprüft die Qualität in inhaltlicher, juristischer sowie sprachlicher Hinsicht und genehmigt die Prüfungsordnung.

Das SBFI entscheidet nach Prüfung des Gesuchs, ob ein Projekt begonnen werden kann oder nicht (vgl. Kap. 2.2).

Nach erfolgtem Projektbeginn begleitet und berät das SBFI die Trägerschaft bei der Projektorganisation und der Erarbeitung der Prüfungsordnung. Es kann auf Antrag die Entwicklung und Revision einer Prüfungsordnung finanziell unterstützen (Art. 54 BBG).

Nach Genehmigung der Prüfungsordnung obliegt dem SBFI die Aufsicht über die eidgenössischen Prüfungen. Hält eine Trägerschaft trotz Mahnung die Prüfungsordnung nicht ein, so kann das SBFI die Prüfung einer anderen Trägerschaft übertragen oder die Genehmigung der Prüfungsordnung widerrufen (Art. 27 BBV).

Wichtig:

Die Trägerschaft bzw. die zuständige OdA muss zwingend vor Beginn des Verfahrens **mit dem SBFI Kontakt aufnehmen**: info.hbb@sbfi.admin.ch oder direkt über die zuständige projektverantwortliche Person (falls bekannt).

⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 2 BBG

2 Erarbeitung einer Prüfungsordnung

2.1 Erarbeitungsprozess für eine Prüfungsordnung

Die folgende Tabelle zeigt die Erarbeitung einer Prüfungsordnung im Überblick. Die einzelnen Phasen und Schritte werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Vorabklärungen	1. Kontaktaufnahme mit dem SBFI	Trägerschaft	projekt-abhängig
	2. Projektvorbereitung	Trägerschaft	
Phase 1: Projektbeginn und Subventionsgesuch	3. Kick-off-Sitzung (= Entscheid)	SBFI	ca. 1 Monat
	4. Einreichen des Subventionsgesuchs	Trägerschaft	
Phase 2: Erarbeitung des Qualifikationsprofils	5. Erarbeitung des Qualifikationsprofils	Trägerschaft	ca. 8 Monate
Phase 3: Erarbeitung von Prüfungsordnung und Wegleitung	6. Verfassen der Prüfungsordnung und Wegleitung	Trägerschaft	ca. 8 Monate
	7. Inhaltliche und juristische Qualitätssicherung	SBFI	
	8. Übersetzung der Prüfungsordnung und Wegleitung	Trägerschaft	
	9. Qualitätssicherung der Übersetzung	SBFI	
	10. Einreichen der definitiven Prüfungsordnung und Wegleitung	Trägerschaft	
Phase 4: Ausschreibung und Genehmigung	11. Ausschreibung im Bundesblatt	SBFI	ca. 3 Monate
	12. Erlass der Prüfungsordnung	Trägerschaft	
	13. Genehmigung der Prüfungsordnung	SBFI	
	14. Publikation im SBFI Berufsverzeichnis	SBFI	
Einstufung in den NQR Berufsbildung	Einstufung in den NQR Berufsbildung (vom SBFI empfohlen)	Trägerschaft	

2.2 Vorabklärungen

1. Schritt Kontaktaufnahme mit dem SBF

Plant eine Trägerschaft (vgl. 1.2.1) die Erarbeitung einer eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung, muss sie zwingend vorgängig mit dem SBF Kontakt aufnehmen: info.hbb@sbfi.admin.ch oder direkt über die zuständige projektverantwortliche Person (falls bekannt). Damit soll sichergestellt werden, dass das Projekt mit Blick auf die schweizerische Bildungssystematik auf Stufe der eidgenössischen Prüfungen positioniert werden kann.

2. Schritt Projektvorbereitung

Die Trägerschaft bildet eine Projektorganisation und klärt die untenstehenden Fragen vor der Kick-off Sitzung (siehe 2.3). Erst bei der Kick-off Sitzung entscheidet das SBF definitiv, ob und unter welchen Voraussetzungen das Projekt realisiert werden kann (vgl. Art. 25 BBV).

Wichtig ist, dass bereits zu Beginn alle wichtigen Akteure der Branche über das Vorhaben informiert werden und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme in der Projektorganisation und zum Beitritt in die Trägerschaft eingeräumt wird. Dies gilt insbesondere für OdA aus den jeweils anderen Landesteilen. Für die Genehmigung einer eidgenössischen Prüfung ist es zwingend, dass die Trägerschaft längerfristig ein gesamtschweizerisches Angebot sicherstellen kann (Art. 25 Abs. 2 Bst. c BBV). Um zu gewährleisten, dass der eidgenössische Abschluss ein Marktbedürfnis deckt und bildungssystematisch sinnvoll eingegliedert ist, sind vorbereitend auf die Kick-off Sitzung mindestens folgende Fragen zu klären:

- Was ist der Anlass für die Entwicklung der neuen Prüfungsordnung?
- Welches ist das Arbeitsgebiet?
- Welche beruflichen Handlungskompetenzbereiche zeigen die Hauptcharakteristika des Berufes?
- Liegt ein Bedarf nach der vorgesehenen Berufs- oder höheren Fachprüfung vor?
- Wie schätzen Sie die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die erfolgreichen Absolvierenden ein?
- Welches sind Ihrer Meinung nach die Aussichten für die nächsten 3–5 Jahre in Bezug auf die Anzahl der Kandidierenden und die Anzahl der Prüfungen in den drei Sprachregionen?
- Wie lautet der vorgesehene Titel? Ist er klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar?⁶
- Soll eine Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung entwickelt werden?
- Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Berufs- oder höheren Fachprüfungen sowie zu Bildungsangeboten höherer Fachschulen Ihrer Branche?
- Welche Möglichkeiten der Zusammenlegung mit anderen Berufsprüfungen und/oder höheren Fachprüfungen haben Sie geprüft? Haben Sie entsprechende Verhandlungen mit anderen Trägerschaften von Berufs- und höheren Fachprüfungen geführt? Was sind die Ergebnisse?⁷
- Auf welcher Grundbildung, welchem Abschluss der Sekundarstufe II (eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsattest, weitere) baut die vorgesehene Berufs- und/oder höhere Fachprüfung auf und welche Anschlussmöglichkeiten sind vorgesehen?
- Welches sind mögliche Anbieter von Vorbereitungskursen?

⁶ Art. 25 Abs. 2 Bst. e BBV

⁷ Gemäss Art. 26 Abs. 2 und 3 BBV kann das SBF eine Zusammenlegung von Prüfungen verfügen, deren Fachgebiet und Ausrichtung sich wesentlich überschneiden.

Bezüglich der Trägerschaft bzw. einer möglichen Trägerschaft ist vor der Kick-off Sitzung⁸ ebenfalls, wenn möglich, Auskunft zu geben. Die Dokumentation sollte folgende Informationen enthalten:

- Rechtsform, Statuten, Zahl der Mitglieder und der angeschlossenen Organisationen
- Aufführung der bisherigen Aktivitäten der Trägerschaft und/oder ihrer Mitglieder
- Finanzierung der Trägerschaft
- Gesamtschweizerische Verankerung der Trägerschaft
- Benennung von Partnerverbänden, die in der gleichen/ähnlichen Branche tätig sind. Ist mit diesen eine Zusammenarbeit vereinbart? Wenn nein, wieso nicht?
- Sind die wichtigsten OdA der Branche vertreten?
- Wurde eine allfällige Mitträgerschaft von anderen Organisationen der Arbeitswelt, die als Mitträger in Frage kommen könnten, abgeklärt? Sind diese über Ihr Vorhaben orientiert? Sind bildungspolitische Konflikte absehbar?

Die Antworten sind vor der Kick-off Sitzung schriftlich (E-Mail) bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI einzureichen. **Die Antworten sollen sich, wenn immer möglich, auf Fakten stützen (z.B. auf einer kleinen Umfrage bei den zukünftigen Arbeitgebern der Absolvierenden, einem Vergleich zu ähnlichen Ausbildungen im Ausland etc.).** Das SBFI kann gegebenenfalls weitere Fragen stellen und Dokumente einfordern, bevor eine Kick-off Sitzung stattfindet. Die Gliederung der Eingabe des Gesuchs sollte der Struktur der Fragen folgen.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 BBV prüft⁹ das SBFI, ob:

- a. ein öffentliches Interesse besteht;
- b. kein bildungspolitischer Konflikt oder Konflikt mit einem anderen öffentlichen Interesse besteht;
- c. die Trägerschaft in der Lage ist, ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten;
- d. sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert;
- e. der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist.

Zudem genehmigt das SBFI innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine eidgenössische Berufsprüfung und eine eidgenössische höhere Fachprüfung (Art. 25 Abs. 1 BBV).

Wichtig:

Die Finanzierung des Projekts ist Sache der Trägerschaft. Es besteht die Möglichkeit, beim SBFI einen Bundesbeitrag zu beantragen.

Hinweis:

Die Unterlagen für die Einreichung eines Beitragsgesuches für die Neuerarbeitung einer Prüfungsordnung finden Sie [hier](#).

2.3 Phase 1: Projektbeginn und Subventionsgesuch

3. Schritt Kick-off Sitzung

Die Kick-off Sitzung dient dazu, die eingereichten Dokumente zu besprechen, noch offene Fragen zu klären und den weiteren Projektverlauf festzulegen. Stimmt das SBFI dem Vorhaben zu, so kann die

⁸ Im Einzelfall können die Gründung einer Trägerschaft und deren genaue Organisation auch im Verlaufe des Projekts stattfinden.

⁹ Lit. c-e werden in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Arbeit fortgesetzt werden. Die Kick-off Sitzung findet in den Räumlichkeiten des SBFI statt. Somit wird an der Kick-off Sitzung entschieden, ob mit dem Erarbeitungsprozess begonnen werden kann oder nicht.

An der Kick-off Sitzung nehmen in der Regel folgende Parteien teil:

- Vertreter/innen der beteiligten OdA (inkl. Projektleiter/in)
- Leiter/in des Ressorts Höhere Berufsbildung
- Zuständige/r Projektverantwortliche/r des Ressorts Höhere Berufsbildung

Nach der Kick-off-Sitzung erhält die Trägerschaft ein vom SBFI erstelltes Beschlussprotokoll, welches sowohl von Seiten der Trägerschaft (Projektleiter/in) als auch vom SBFI unterzeichnet wird.

4. Schritt Einreichen des Subventionsgesuchs

Das SBFI kann auf Antrag die Entwicklung einer Prüfungsordnung finanziell unterstützen (Art. 54 BBG). Dazu können von der Trägerschaft nach erfolgter Kick-off Sitzung Beiträge beantragt werden. Das Antragsformular finden Sie [hier](#). Das Protokoll der Kick-off Sitzung ist dem Subventionsgesuch beizulegen.

2.4 Phase 2: Erarbeitung des Qualifikationsprofils

5. Schritt Erarbeitung des Qualifikationsprofils

Das Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil (QP) ist ein möglichst prägnantes Abbild des Berufs. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Person verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Es beinhaltet drei Bestandteile:

- **Übersicht der Handlungskompetenzen:** Zeigt die Handlungskompetenzen tabellarisch und gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen.
- **Anforderungsniveau (Leistungskriterien):** Konkretisiert die Anforderungen an die Handlungskompetenzen und ermöglicht die Überprüfung der Handlungskompetenzen.
- **Berufsbild:** Beschreibt den Beruf in kompakter und für Laien verständlicher Form.

Das Qualifikationsprofil dient als Grundlage für die Erarbeitung von Prüfungsordnung und Wegleitung sowie für die Ausgestaltung der eidgenössischen Prüfung. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Abschlusses in den NQR Berufsbildung mit Blick auf die Erarbeitung des Diplomzusatzes. Das Qualifikationsprofil ist damit ein wichtiges Instrument für die eidgenössischen Prüfungen.

Erarbeitung des Qualifikationsprofils

Das Qualifikationsprofil wird auf Basis einer **Analyse der Berufstätigkeit** erarbeitet. In der Regel erfolgt die Analyse der Berufstätigkeit anhand von Workshops mit qualifizierten Berufsleuten aus der Praxis. Die Entwicklung eines Qualifikationsprofils ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie verlangt gute Kenntnisse des Berufs, der aktuellen Entwicklungen und ein hohes Geschick im Formulieren des Berufsbildes und der Handlungskompetenzen. **Aus diesem Grund empfiehlt das SBFI den Trägerschaften, für die Erarbeitung des Qualifikationsprofils eine berufspädagogische Begleitung beizuziehen.**

Hinweis:

Weitere Informationen zum Qualifikationsprofil sind im **Merkblatt zum Qualifikationsprofil** festgehalten. Das Merkblatt dient als Hilfsmittel für die Erarbeitung und legt die Anforderungen an ein Qualifikationsprofil fest. Sie finden das Merkblatt sowie Beispiele von Qualifikationsprofilen finden Sie [hier](#).

Die **Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung** bietet den Trägerschaften ein Analysetool, um Nachhaltigkeitsthemen des Berufs zu eruieren und bei der Erarbeitung des Qualifikationsprofils zu berücksichtigen. Sie finden die Orientierungshilfe [hier](#).

Die Trägerschaft erarbeitet das Qualifikationsprofil zunächst in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Das Qualifikationsprofil ist bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI per E-Mail einzureichen. Der/die Projektverantwortliche gibt der Trägerschaft eine Rückmeldung zu den eingereichten Unterlagen. Diese Rückmeldung beinhaltet auch das Einverständnis, um mit der Phase 3 weiterzufahren bzw. die Aufforderung, gewisse Teile des Qualifikationsprofils zu verbessern.

2.5 Phase 3: Erarbeitung von Prüfungsordnung und Wegleitung

6. Schritt Verfassen der Prüfungsordnung und Wegleitung

Die Trägerschaft erarbeitet die Prüfungsordnung und die Wegleitung zunächst in einer Amtssprache.

Als Grundlage dienen einerseits das erarbeitete Qualifikationsprofil und andererseits ein sogenannter Leittext (= rechtliches Grundgerüst), welcher durch das SBFI zur Verfügung gestellt wird. Für die Prüfungsordnung ist der Leittext als Vorlage zu verwenden, damit die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Sachlich klar begründete Abweichungen von der Vorlage sind möglich. Der Leittext wird von der Trägerschaft mit den prüfungsspezifischen Angaben ergänzt.

Die Wegleitung enthält präzisierende Informationen zur Prüfungsordnung. Sie wird von der Trägerschaft bzw. der Prüfungskommission oder Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) erlassen und soll unter anderem dazu dienen, den Kandidierenden die Prüfungsordnung näher zu erläutern. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung enthält die Wegleitung keine rechtsetzenden Bestimmungen und wird nicht vom SBFI genehmigt. Die Wegleitung muss so verfasst sein, dass die Prüfung ohne vorgängigen Kursbesuch bestanden werden kann.¹⁰

Die Prüfungsordnung und die Wegleitung sind gemeinsam bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI per E-Mail als Word-Dokument einzureichen (nicht unterzeichnet).

Hinweis:

Für die Erstellung der Prüfungsordnung und der Wegleitung stehen folgende **Hilfsmittel** zur Verfügung. Diese finden Sie [hier](#).

1. Leittexte (in allen drei Amtssprachen)¹¹
2. Erläuterungen zum Leittext
3. Merkblatt zur Wegleitung
4. Beispiele Wegleitung

7. Schritt Inhaltliche und juristische Qualitätssicherung

Das SBFI prüft die inhaltliche Qualität und die Einhaltung der juristischen Aspekte von Prüfungsordnung und Wegleitung. Es erfolgt mindestens eine schriftliche Stellungnahme durch das SBFI. Die Trägerschaft passt die Prüfungsordnung und Wegleitung gegebenenfalls gemäss der Rückmeldung des SBFI an.

¹⁰ Vgl. Art. 34 Abs. 2 BBG; VPB 62.60 E. 7.2.2

¹¹ Es gibt je zwei Leittexte für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, je nach gewähltem Prüfungssystem (klassisches System oder nach modularem System mit Abschlussprüfung).

8. Schritt Übersetzung der Prüfungsordnung und Wegleitung

Die überarbeitete Prüfungsordnung und Wegleitung wird durch die Trägerschaft bzw. im Auftrag der Trägerschaft in alle drei Amtssprachen übersetzt und dem SBFI eingereicht.

Erfahrungen zeigen, dass es empfehlenswert ist, professionelle Übersetzungsdienste zu beauftragen, welche die fachspezifischen Sprachkenntnisse der Trägerschaft ergänzen. Auch diese Aufwendungen sind durch die Beiträge im Rahmen von Artikel 54 BBG gedeckt.

Hinweis:

Auch für die Übersetzung gelten die Leittexte des SBFI als Vorlage. Das bedeutet, dass die jeweiligen Sprachversionen der Leittexte zu verwenden sind und nicht eigene Übersetzungen.

9. Schritt Qualitätssicherung der Übersetzung

Das SBFI prüft die Qualität der Übersetzung und die Kohärenz zwischen den drei Sprachversionen. Zusätzlich nimmt das SBFI eine sprachliche Qualitätskontrolle der englischen Titelbezeichnung vor. Es erfolgt eine Rückmeldung durch das SBFI an die Trägerschaft, welche die Dokumente entsprechend anpasst.

10. Schritt Einreichen der definitiven Prüfungsordnung und Wegleitung

Die Trägerschaft reicht die definitiven Unterlagen (Prüfungsordnung und Wegleitung) dem SBFI (zuständige/r Projektverantwortliche/r) als Word-Dokument per E-Mail in allen drei Amtssprachen ein.

2.6 Phase 4: Ausschreibung und Genehmigung

11. Schritt Ausschreibung im Bundesblatt

Nach erneuter Prüfung schreibt das SBFI die Prüfungsordnung im Bundesblatt aus und setzt eine 30 tägige Einsprachefrist¹² an (Art. 26 Abs. 4 BBV). Gehen keine Einsprachen ein, kann die Genehmigung durch das SBFI erfolgen.

Gehen hingegen Einsprachen beim SBFI gegen die Prüfungsordnung ein, so wird der Genehmigungsprozess verzögert: Die Trägerschaft muss in einem ersten Schritt zu den Einsprachen Stellung nehmen. Werden die Einsprachen daraufhin nicht zurückgezogen, entscheidet das SBFI über den weiteren Verlauf des Verfahrens (Abschluss Schriftenwechsel, weiterer Schriftenwechsel, Einspracheverhandlung) und erlässt allenfalls einen Einspracheentscheid.

12. Schritt Erlass der Prüfungsordnung

Sobald allfällige Einsprachen bereinigt werden konnten, unterschreiben die unterschreibungsberechtigten Personen (z.B. Präsident oder Präsidentin) der Trägerschaft die Prüfungsordnung in den drei Sprachversionen (Deutsch, Französisch und Italienisch). Die Exemplare müssen dem SBFI einseitig bedruckt und jeweils in doppelter Ausführung per Post eingereicht werden.

13. Schritt Genehmigung der Prüfungsordnung

Das SBFI genehmigt die Prüfungsordnung und sendet der Trägerschaft ein Originalexemplar in allen drei Sprachen zurück. Je ein Originalexemplar bleibt beim SBFI. Die Prüfungsordnung tritt entweder mit Genehmigung oder zu einem späteren definierten Zeitpunkt in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Prüfungen durchgeführt werden.

¹² Über Ostern, den Sommerferien und Weihnachten/Neujahr steht die Einsprachefrist still (vgl. Art. 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]).

14. Schritt Publikation im SBFI Berufsverzeichnis

Das SBFI ordnet der Prüfungsordnung eine Berufsnummer zu und schaltet die Prüfungsordnung im SBFI Berufsverzeichnis www.bvz.admin.ch auf.

Die Trägerschaft publiziert die Prüfungsordnung und die Wegleitung in den drei Amtssprachen auf ihrer Homepage.

2.7 Einstufung in den NQR Berufsbildung

Die Einstufung in den NQR Berufsbildung ist grundsätzlich freiwillig und folgt nach der Erarbeitung der Prüfungsordnung. Die Einstufung in den NQR Berufsbildung wird jedoch empfohlen, da damit die Vergleichbarkeit der Abschlüsse im europäischen Raum sichergestellt wird. Zudem erhalten die erfolgreichen Absolvierenden damit einen Diplomzusatz, welcher die erworbenen Kompetenzen aufzeigt und somit die Verständlichkeit des Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt erhöht.

Im Falle einer Revision einer Prüfung, die bereits in den NQR Berufsbildung eingestuft ist, liegt es in der Zuständigkeit der Trägerschaft zu überprüfen, ob an den Diplomzusätzen Anpassungen vorgenommen werden müssen. Änderungswünsche können direkt an die Fachstelle NQR gemeldet werden: nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch.

Nach einer Revision von bereits eingestuften Prüfungen mit Änderung des Titels ist ein neuer Antrag auf Einstufung erforderlich, damit der neue Titel in das Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse aufgenommen werden kann. Für eine Einstufung auf Standardniveau ist dies mit dem Antrag auf vereinfachte Einstufung möglich.

Hinweis:

Alle Informationen zur Einstufung in den NQR Berufsbildung finden Sie [hier](#). Bei Fragen können Sie sich an nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch wenden.

2.8 Beschleunigter Prozess

Der Erarbeitungsprozess einer Prüfungsordnung oder der Revisionsprozess einer bestehenden Prüfungsordnung (siehe Kapitel 3.1) kann bei Bedarf der Trägerschaft beschleunigt erfolgen. Der beschleunigte Prozess kann vor dem Hintergrund rascher wirtschaftlicher Veränderungen erforderlich sein. Insbesondere in von der Digitalisierung betroffenen Berufen können die in diesem Leitfaden beschriebenen Prozessschritte rasch umgesetzt werden.

Der beschleunigte Prozess bei einer Neuerarbeitung oder Revision der Prüfungsordnung einer eidgenössischen Prüfung stützt sich auf den Grundsatz, dass der Standardprozess in kurzer Zeit abgewickelt wird. Dabei sind folgende Punkte zentral:

Die im Prozess involvierten Akteure (Trägerschaft und SBFI):

- einigen sich auf eine verbindliche Zeitplanung;
- stellen die notwendigen Ressourcen für das Erreichen des Ziels bereit;
- halten sich an die Vereinbarungen.

Der Prozessablauf und die einzelnen Prozessschritte sind die gleichen wie unter Kapitel 2.1 ff. dargestellt und erläutert. Damit ein beschleunigter Prozess erfolgreich verläuft, sind folgenden Rahmenbedingungen besondere Beachtung zu schenken.

Verbindliche Zeitplanung

Ein Projekt im beschleunigten Prozess kann nur erfolgreich verfolgt und abgeschlossen werden, wenn die beteiligten Akteure gemeinsam einen detaillierten Zeitplan für alle Projektschritte erstellen. Darin sind die Termine und die Zuständigkeit festgehalten. Die so gemeinsam festgelegte Zeitplanung ist für die beteiligten Akteure verbindlich.

Gute Planung der Prozessschritte und der Ressourcen

Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Abfolge der einzelnen Prozessschritte zu legen. Es gilt dafür zu sorgen, dass möglichst viele Synergien genutzt werden. Zudem sind externe Stellen (z.B. Übersetzungsdienste) frühzeitig über die konkrete Planung zu informieren. Ein beschleunigter Prozess erfordert keine zusätzlichen Ressourcen, diese müssen jedoch über eine kurze Zeit flexibel und konzentriert bereitgestellt werden.

Kick-off Sitzung

Sofern eine Trägerschaft die Prozessschritte im beschleunigten Prozess durchlaufen möchte, ist dies dem SBFi vorgängig zur Kick-off Sitzung mitzuteilen. An der Kick-off Sitzung können die konkreten Anforderungen und das weitere Vorgehen besprochen werden.

3 Revision von Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind durch die Trägerschaft regelmässig dem sich verändernden Qualifikationsbedarf der Arbeitswelt anzupassen. Die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus sind ein wichtiges Merkmal der höheren Berufsbildung.

Je nach Ziel der Revision und Zustand der aktuellen Prüfungsordnung unterscheidet sich der Revisionsprozess.

Bezugnehmend auf die Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG wird zwischen Teil- und Totalrevision unterschieden. Zusätzlich gibt es die «kleine Anpassung»¹³, bei der die Prüfungsordnung in Kraft bleibt und die Änderungen lediglich in Form eines separaten Dokuments die bestehende Prüfungsordnung ergänzen. Nachfolgend wird beschrieben, was die drei Revisionsprozesse beinhalten und wie sie ablaufen.

Wichtig:

Das SBFI entscheidet im Einzelfall, ob eine Änderung der Prüfungsordnung einer Total- oder Teilrevision entspricht. Es ist daher frühzeitig **mit dem SBFI Kontakt** aufzunehmen, um die Art der Revision abzuklären.

Hinweis:

Auch für die Revision von Prüfungsordnungen können **Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG** beantragt werden. [Hier](#) finden Sie weitere Informationen.

Sowohl bei der Total- als auch bei der Teilrevision sind vor dem Projektbeginn, aber nach der Kontaktaufnahme mit dem SBFI, folgende Fragen schriftlich dem SBFI einzureichen:

- Was ist der Anlass für die Revision der Prüfungsordnung?
- Gibt es Änderungen in Bezug auf das Arbeitsgebiet und somit auf die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen?
- Inwiefern liegt ein nachgewiesener Bedarf an einer revidierten Berufs- oder höheren Fachprüfung vor?
- Welches sind Ihrer Meinung nach die Aussichten für die nächsten 3–5 Jahre in Bezug auf die Anzahl Kandidierende und die Anzahl der Prüfungen in den drei Sprachregionen?
- Soll der Titel geändert werden? Ist er klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar?¹⁴
- Welches sind die heutigen Anbieter der Vorbereitungskurse?
- Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Berufs- oder höheren Fachprüfungen sowie zu Bildungsangeboten höherer Fachschulen Ihrer Branche?
- Welche Möglichkeiten der Zusammenlegung mit anderen Berufsprüfungen und/oder höheren Fachprüfungen haben Sie geprüft? Haben Sie entsprechende Verhandlungen mit anderen Trägerschaften von Berufs- und höheren Fachprüfungen geführt? Was sind die Ergebnisse?
- Gibt es Änderungen in Bezug auf die Trägerschaft?
- Mit welchen Partnern planen Sie eine Zusammenarbeit?
- Gibt es Änderungen in Bezug auf die Grundbildungen, die Abschlüsse der Sekundarstufe II, auf denen die geplante Berufsprüfung und/oder höhere Fachprüfung aufbaut? Welche Anschlussmöglichkeiten (z.B. höhere Fachprüfung, Bildungsgang oder Nachdiplomstudium einer höheren Fachschule, Studienangebote der Hochschulen) haben Sie vorgesehen?

¹³ Die „kleine Anpassung“ ist rechtlich gesehen eine Form der Teilrevision.

¹⁴ Art. 25 Abs. 2 Bst. e BBV

- Wie werden im vorliegenden Tätigkeitsbereich die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen berücksichtigt?

3.1 Totalrevision

Eine Totalrevision einer Prüfungsordnung ist einerseits notwendig, wenn die bestehende Prüfungsordnung noch nicht kompetenzorientiert ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass ein neues Qualifikationsprofil erstellt werden muss. Andererseits aber auch dann, wenn sich ein Berufsfeld stark verändert hat und das Qualifikationsprofil grundlegend überarbeitet werden muss. Der Prozess ist identisch zur Neuerarbeitung einer Prüfungsordnung. Orientierung bietet der in Kapitel 2 beschriebene Prozessablauf. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Einstufung in den NQR Berufsbildung und zum Vorgehen bei der Revision von bereits eingestufteten Abschlüssen in Kapitel 2.7.

3.2 Teilrevision

Von einer Teilrevision wird gesprochen, wenn die Prüfungsordnung bereits kompetenzorientiert aufgebaut ist. Das heisst, es liegt ein vollständiges Qualifikationsprofil vor (vgl. Kap. 2.3). Die Überarbeitung der Prüfungsordnung beinhaltet in der Regel die Anpassung einzelner Handlungskompetenzen, des Qualifikationsverfahrens, der Zulassungsbedingungen oder mehrerer dieser Teile. Die einzelnen Phasen, wie sie bei der Erarbeitung einer Prüfungsordnung in Kapitel 2 dargestellt sind, werden in angepasster Weise durchlaufen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Einstufung in den NQR Berufsbildung und zum Vorgehen bei der Revision von bereits eingestufteten Abschlüssen in Kapitel 2.7.

In Einzelfällen kann auch eine bereits kompetenzorientierte Prüfung totalrevidiert werden, wenn mehr als die Hälfte des Inhalts der Prüfungsordnung geändert wird (siehe 3.3).

3.3 Kleine Anpassungen

Eine «kleine Anpassung» ist eine Spezialform der Teilrevision und wird ohne Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG durchgeführt. Kleine Anpassungen umfassen Änderungen an der Prüfungsordnung, die in der Regel keine Veränderungen des Qualifikationsprofils zur Folge haben. Beispiele von kleinen Anpassungen sind:

- Verlängerung der Übergangsbestimmungen
- Korrektur einer falschen Übersetzung
- Änderung der Länge eines Prüfungsteils

Der Prozessverlauf ist bei kleinen Anpassungen stark verkürzt. Nach der Kontaktaufnahme mit dem SBFJ wird gemeinsam mit der Trägerschaft das Vorgehen definiert. Alle Änderungen einer Prüfungsordnung werden ebenfalls für 30 Tage im Bundesblatt ausgeschrieben.

Die Vorlagen für eine «kleine Anpassung» finden Sie [hier](#).

4. Links

SBFI, Höhere Berufsbildung

<https://www.sbf.admin.ch/de/hoehere-berufsbildung>

Projektförderung

<https://www.sbf.admin.ch/de/unterstuetzung-berufsentwicklung-hoehere-berufsbildung>

NQR Berufsbildung und Diplomzusätze

<https://www.sbf.admin.ch/de/der-nationale-qualifikationsrahmen-nqr-berufsbildung>

Berufsverzeichnis

www.bvz.admin.ch

Berufsbildungsgesetz (BBG)

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html

Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung

<https://www.sbf.admin.ch/de/nachhaltige-entwicklung-in-der-berufs-und-weiterbildung>